

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abg. von Bredow (CDU), eingegangen am 16. 10. 1997

Betr.: Vorgesehene Erhöhung der Müllgebühren in Hannover

Die Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt, die Gebühren für Hausmüll vom kommenden Jahr an drastisch anzuheben, gesprochen wird von einer Erhöhung um 29 %. Es ist beabsichtigt, Einnahmeausfälle durch zurückgegangenes Volumen auszugleichen und gleichzeitig möglicherweise die Gebühren für Gewerbemüll abzusenken und damit attraktiver zu gestalten.

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß das Müllaufkommen, z. B. durch Vermeidung und durch Wiederaufbereitung, in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte. Der Bürger fragt sich nun allerdings, ob es wirklich richtig ist, daß die durch die geringere Auslastung der Kapazitäten verbleibende Fixkostenbelastung sich gleich voll in der Erhöhung der privaten Hausmüllgebühren niederschlagen muß. Es entsteht der ungute Eindruck, daß die Verwaltung wieder einmal dabei ist, dem einfachen Bürger als Schwächstem der Gesellschaft ungeführt in die Tasche zu greifen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Hält sie es für richtig, daß die hohen Fixkosten, z. B. aus der Sanierung und dem Unterhalt von Altanlagen oder durch das Vorhalten von für heutige Begriffe zu hohen Entsorgungskapazitäten, in vollem Umfang den heute entsorgungspflichtigen Bürgern über den Gebührenhaushalt angelastet werden? Müßte man die Übernahme von Kosten aus Altlasten nicht vielmehr als selbstverständliche Aufgabe der Allgemeinheit betrachten?
2. Ist sie der Auffassung, daß die niedersächsischen Kommunen wirklich alle möglichen Rationalisierungsmöglichkeiten bei der Müllentsorgung, z. B. auch auf dem Wege der Kooperation oder der Privatisierung, hinreichend nutzen? Welche Verbesserungsmöglichkeiten werden gesehen, um auf diesem Wege zu einer Kostenentlastung der Kommunen zu kommen, anstatt die Bürger zusätzlich zu belasten?
3. Hält sie es den Bürgern gegenüber für vertretbar und legal, für Hausmüll und vergleichbaren Gewerbemüll, wie von der Landeshauptstadt vorgesehen, unterschiedliche Gebührensätze anzustreben? Wären nicht vielmehr bei vergleichbaren Umständen logischerweise auch gleiche Kostensätze anzuwenden?
4. Teilt sie generell die Meinung der Landeshauptstadt, daß eine Senkung der Gebühren für Gewerbemüll eine sinnvolle Maßnahme darstellt, um das Mengenaufkommen zu erhöhen? Würde hierdurch nicht gerade das allgemein als berechtigt erkannte Interesse an der Verringerung des Müllvolumens konterkariert?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24. 10. 1997 – II/722 – 1005)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
– 109 – 01425/7/4 – 28 –

Hannover, den 13. 12. 1997

Zu 1:

Die Abfallgebührenvorschrift des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) soll in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, daß die entsorgungspflichtigen Körperschaften die Abfallentsorgung möglichst kostendeckend durchführen können. Zugleich soll die Abfallvermeidung dadurch gefördert werden, daß die Kosten der Entsorgung möglichst umfassend an die Abfallerzeuger weitergegeben werden. Hierzu wurde in § 12 Abs. 2 NAbfG das Aufwanddeckungsprinzip aufgenommen. Nach § 12 Abs. 3 Ziffer 1 NAbfG werden die Aufwendungen für Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungsanlagen eingerechnet und nicht von Altlasten oder Altanlagen. Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 NAbfG darf das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen um bis zu 10 vom Hundert übersteigen. Dieser Überschuß ist nach § 12 Abs. 6 NAbfG für Altablagerungen zu verwenden.

Zu 2:

Die möglichen Rationalisierungsmaßnahmen hinsichtlich der Kooperation oder der Privatisierung gehören in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, die jede Kommune in ihrem eigenen Ermessen durchführen kann. Es kann nicht Aufgabe der Landesregierung sein, diesen Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu bewerten. Gleichwohl hat die Landeshauptstadt Hannover mitgeteilt, daß die Personal- und Sachkosten um 3,3 Mio. DM reduziert worden sind und z.B. im Bereich der Elektroschrottverwertung, Bauabfallaufbereitung, Krankenhausabfallbehandlung sowie der Behandlung der kompostierbaren Abfälle mit privatwirtschaftlichen Unternehmen kooperiert wird.

Zu 3:

Die entsorgungspflichtige Körperschaft hat im Rahmen ihrer Befugnis zur eigenverantwortlichen Gebührengestaltung zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit bei der Gebührenfestlegung für die Abfallentsorgung gebührenrelevante abfallrechtliche Sachverhalte gleich und bei vorliegenden Kosten- und Leistungsunterschieden entsprechend diesen Unterschieden verschieden zu behandeln sind. Bei der Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) liegen unterschiedliche Sachverhalte vor, die grundsätzlich eine Gebührendifferenzierung rechtfertigen. Auch nach der vorgesehenen Änderung der Gebühren werden die Gebühren für Abfälle aus Haushaltungen geringer sein als für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Eine höhere Gebühr für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ist nach der Stellungnahme der Stadt gerechtfertigt, weil diese Abfälle bei ihrer Entgegennahme zum einen einen erhöhten Kontrollaufwand erfordern und sich zum anderen die Behandlung dieser Abfälle erheblich aufwendiger gestaltet. Sie müssen z.B. im Gegensatz zu Hausabfällen teilweise zerkleinert und besonderes verdichtet werden.

Zu 4:

Diese Frage berührt ebenfalls die eigenverantwortliche Gebührengestaltung der Kommunen. Ob die beabsichtigte Maßnahme sinnvoll ist, obliegt nicht der Beurteilung und Bewertung durch die Landesregierung. Jedoch teilt die Landeshauptstadt Hannover mit, daß auch nach der Gebührenermäßigung ein finanzieller Anreiz zur Verwertung verbleibt, weil die Depo-niegebühr die Marktpreise für eine Verwertung übersteigt.

Mit der Gebührenänderung sollen vor allem diejenigen Abfälle aus dem derzeitigen „Mülltourismus“ zurückgewonnen werden, die einer Verwertung nicht sinnvoll zugänglich

sind. Das sind vor allem die Sortierreste aus den Sortieranlagen für Bauabfälle und Gewerbeabfälle, die zum Zwecke einer fragwürdigen Verwertung über große Strecken transportiert werden. Im übrigen entspricht gerade diese Gebührenermäßigung nicht nur der Marktentwicklung und ist deshalb von den privaten Abfallentsorgern eingefordert worden; sie gewährleistet auch eine gebietsnahe Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen.

Griefahn